

sichtlich geschieht, um Schaden zu stiften, ist Gegenstand des eigentlichen Criminalrechts; was aus Fahrlässigkeit geschieht, ist auch strafbar, kann aber hier nicht erwähnt werden, sondern da, wo die Lehre von der criminellen culpa abgehandelt wird. Ich habe auf jene Stelle verwiesen, wo ich einen Antrag zur Vervollständigung des Gesetzentwurfes machen werde. Das, meine hochgeehrten Herren, war der Versuch, durch den ich dem Geiste des 1. Artikels einen Körper zu geben versucht habe, und meine Bitte an die hohe Kammer geht nur dahin, daß sie, nachdem sie beliebig über das Ganze oder das Einzelne sich ausgesprochen haben wird, Beschluß dahin fassen möge, daß die Staatsregierung diese von mir gemachten Vorschläge zuvörderst prüfen, und alsdann sich, sei es mit der Deputation, sei es mit der Kammer selbst vernehmen wolle, wie weit das Gegebene sich zur Aufnahme in das Gesetzbuch eigne. Daher geht mein Wunsch nicht dahin, daß man sich unmittelbar für die Paragraphen erklären, oder daß auch nur in Bezug auf das Materielle sofort entschieden werden solle, ob die von mir beantragten Grundsätze richtig seien oder nicht. Viel zu schwierig, aber auch viel zu wichtig ist der Gegenstand, als daß er in einer nur augenblicklichen Berathung zur endlichen Entscheidung zu bringen wäre. Ich beschränke mich nur auf die so eben ausgesprochene Bitte, daß es der Kammer gefalle, die Staatsregierung zu ersuchen, jene specielle Prüfung vorzunehmen.

Referent Prinz Johann: Es wird Zeit sein, daß ich meiner Referentenpflicht nachkomme und an den Beschluß der Kammer über die Annahme des Gutachtens der Deput. hinsichtlich eines frühern Punctes in Bezug auf den so eben vernommenen Antrag des Domherrn D. Günther erinnere. Die Deputation hat ge-

glaubt, daß der Antrag des Domherrn D. Günther nicht nur weit über den Zweck eines Criminalgesetzes hinausgehe, sondern auch dem Strafrechte eine zu weite und unbegrenzte Ausdehnung gebe. Zu weit geht er über diese Grenzen hinaus; denn er umfaßt nach den Worten des Antragstellers das gesammte Polizeirecht. Es kann nicht die Absicht sein, gegenwärtig dieses aufzunehmen und darüber abzuurtheilen. Aber auch in Bezug auf das Strafrecht an sich geht er zu weit. Ich gebe gern zu, daß alle Handlungen, die der Abgeordnete aufgeführt hat, vom Staate bestraft werden können, bin aber der Ansicht, daß sie nicht gestraft werden sollen. Der Staat muß sein Strafrecht beschränken, wenn er nicht die bürgerliche Freiheit zu sehr beeinträchtigen will. Ich glaube, daß nach seinem Antrage Neckereien und viele andere Handlungen mit Strafe zu belegen sein dürften. Es bleibt in Bezug auf das Strafrecht dem Staate Nichts übrig, als die concreten Fälle im Auge zu haben. So scheint mir der von der Staatsregierung eingeschlagene Weg der einzige sachgemäße zu sein, nämlich das Strafgesetzbuch durch sich selbst zu beschränken und zu sagen: was im Criminalgesetzbuche enthalten ist, wird nach demselben bestraft, außer demselben nur nach speciellen Verordnungen. Ich kann also den Antrag des Domherrn D. Günther nicht zur Annahme empfehlen.

Präsident: Die Kammer hat des Domherrn D. Günther Antrag vernommen, und ich frage: ob sie denselben unterstützt? Derselbe erhält ausreichende Unterstützung.

(Fortsetzung folgt.)